

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 35 | Kommunale Abfallwirtschaft

Per Email

An alle
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Kontakt Michaela Harrer
Zimmer A 210
Adresse Stadtplatz 36
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 3500
Telefax 09602 79 973500
E-Mail MHarrer@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

35-6364.01.04/ha

09602 79 0

06.02.2023

Kommunale Abfallwirtschaft; Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen aus Privathaushaltungen über die öffentlichen Grüngutcontainer im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Beginn der Grüngutentsorgung im Jahr 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr wurde der frühe Beginn der Grüngutentsorgung von den Landkreis-
bürgern sehr gut angenommen. Deshalb möchten wir den Landkreisbürgern das
auch für die Saison 2023 wieder anbieten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss der größte Teil der Gehölzpflegearbeiten, auch
in Hausgärten, bereits im Februar abgeschlossen sein. In der Zeit vom 1.März bis zum
30. September sind nur noch schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung
des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Mit dem frühen Beginn der Grüngutentsorgung kann Baum-, Hecken- und Strauch-
schnitt, der nicht im eigenen Garten Verwendung findet, auch beizeiten an den Con-
tainerstandorten angeliefert werden.

Die Container können deshalb schon am 20.und 21. Februar 2023 aufgestellt werden,
die Grüngutanlieferung soll frühestens ab Mittwoch, den 22 Februar 2023 möglich
sein.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Falls die Witterungsverhältnisse oder unbefestigte Sammelplätze/Containerstandorte das Aufstellen der Container und die Grüngutanlieferung dann doch (noch) nicht zulassen, steht es jeder Stadt/ Gemeinde und jedem Markt frei, den Beginn der Grüngutsammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Bitte überprüfen Sie bei der Aufstellung die örtliche Situation an den Grüngutcontainern auf evtl. Unfallgefahren, besonders vorhandene Treppen/Aufstiegshilfen stellen ein Unfallrisiko dar.

Für die Entsorgung der anfallenden Grün und Gartenabfälle ist auch im Jahr 2023 im gesamten Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Firma Bergler GmbH Humuswerk, Etzenrichter Str. 12, 92729 Weiherhammer (Tel-Nr. 09605/9202-11) zuständig.

Das seit vielen Jahren bewährte System soll unverändert fortgeführt werden. Der Landkreis übernimmt also weiterhin die Entsorgungskosten für die Grünabfälle aus maximal drei Standorten je Gemeinde. Sofern sich die Containerstandplätze/Grüngutannahmestellen im Vergleich zum Vorjahr geändert haben sollten und Sie uns dies bisher noch nicht mitgeteilt haben, bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung zur örtlichen Lage der aktuellen Standplätze. Zur Planung der bedarfsgerechten Abfuhr bitten wir außerdem um Rückmeldung, falls der Beginn der Grüngutsammlung bei Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll.

Auch 2023 werden wieder stichprobenartige Kontrollen bei der Grüngutanlieferung durchgeführt; bei Verstößen gegen die Eigenkompostierregelung kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Zur Aufklärung der Bürger und zur Vermeidung unnötigen Ärgers bitten wir Sie, bei Bekanntmachungen zur Grüngutentsorgung wieder auf Folgendes hinzuweisen:

*„Die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle i.S.v. § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung (dazu zählen u.a. auch sämtlicher Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Schalen von Südfrüchten usw.) durch Eigenkompostierung **auf dem anschlusspflichtigen Grundstück** verwertet werden. Von jedem Grundstückseigentümer, der diese Ermäßigung beantragt hat, wurde dies unterschriftlich versichert. Wenn auf einem Grundstück so viele Grün und Gartenabfälle anfallen, dass diese nicht vollständig dort kompostiert werden können, darf die Ermäßigung nicht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn ein Hausmeisterdienst die Grundstückspflege übernimmt und die Grün und Gartenabfälle abgefahren werden. Ggf. muss ein anschlusspflichtiger Bürger seine früher abgegebene Eigenkompostiererklärung widerrufen.*

Von Grundstücken, für die eine Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung in Anspruch genommen wird, dürfen nur sperrige Gartenabfälle (Äste und Sträucher, aber zerkleinert, damit sie möglichst wenig Volumen beanspruchen) in die bereitstehenden Grüngutcontainer eingeworfen werden. Nachdem hier teilweise erheblicher Missbrauch festgestellt wurde, wird die Grüngutanlieferung vom Landratsamt weiterhin stichprobenartig überprüft. Bereits beim erstmaligen Verstoß gegen die Eigenkompostierregelung (also z.B. bei Anlieferung von Rasenschnitt, Laub u.ä., obwohl die Ermäßigung in Anspruch genommen wird) kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.“

Wir bitten Sie ebenfalls wieder, die Hinweistafeln „*Biotonne angemeldet?*“ an den Grüngutsammelstellen aufzustellen. Sollten Sie weitere Hinweistafeln benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Bei den Hausmeisterdiensten bzw. Gartenbaubetrieben sollten die bestehenden Regelungen zur Anlieferung von Grüngut an den Grüngutsammelstellen inzwischen bekannt sein. Diese haben bei der Anlieferung entsprechende Nachweise zur Herkunft des von ihnen angelieferten Grüngutes mitzuführen.

Die für die Landkreissammlung bereitgestellten Grüngutannahmestellen stehen auch **nicht** für das auf öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen, Straßenbegleitgrün, Sportplätze usw.) anfallende Grüngut der Gemeinden zur Verfügung.

Wir bitten alle Städte, Märkte und Gemeinden eindringlich, diese Regelung zu beachten. Städte, Märkte und Gemeinden haben das gemeindliche Grüngut eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sammeln und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Wie in den letzten Jahren bitten wir Sie wieder um Ihre Unterstützung bei den Bemühungen, die Menge der Grün- und Gartenabfälle und damit die Kosten für deren Entsorgung, auf ein Maß zu beschränken, das mit den derzeitigen, in der Gesamtbetrachtung gesehenen, günstigen Abfallgebühren noch abgedeckt werden kann. Darüber hinaus sollte versucht werden, durch die Eindämmung des Missbrauchs der Ermäßigung eine größtmögliche Gebührengerechtigkeit zu erreichen. Nicht zuletzt wegen des immer wieder festzustellenden Missbrauchs der Ermäßigung wird auch weiterhin beobachtet werden müssen, ob die Gebührenermäßigung beibehalten werden kann.

Nachdem sich bei der grundsätzlichen Verfahrensweise keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, hoffen wir, dass es mit dem frühen Beginn der Grüngutsaison auch heuer keine größeren Probleme geben wird. Soweit es trotzdem Schwierigkeiten gibt, wenden Sie sich gerne an das zuständige Sachgebiet 35 „Kommunale Abfallwirtschaft“ des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab. Wir werden uns um umgehende Abhilfe bemühen.

Abschließend bedanken uns bereits jetzt recht herzlich für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michaela Harrer